

Unsere Kriegskonterbandeliste.

Das I. u. I. Ministerium des Aeußern hat in einer Notifikation an die neutralen Mächte bekanntgegeben, daß die I. u. I. Seestreitkräfte in Zukunft nachstehende Materialien als Kriegskonterbande betrachten werden:

A. Als absolute Konterbande:

1. Waffen jeder Art, mit Einschluß der Waffen für sportliche Zwecke, und ihre als solche kenntlichen Bestandteile. 2. Geschosse, Patronen und Kartuschen jeder Art sowie ihre als solche kenntlichen Bestandteile. 3. Schießpulver und Sprengstoffe jeder Art. 4. Lafetten, Munitionswagen, Proben, Probantwagen, Feldschmieden, Geschüßrohre, Feldküchen, Backofenwagen, Scheinwerfer, Scheinwerfermaterial und ihre als solche kenntlichen Bestandteile. 5. Militärische, als solche kenntliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke. 6. Militärisches, als solches kenntliches Geschirr jeder Art. 7. Für den Krieg benüzbare Reit-, Zug- und Tragtiere. 8. Lagergerät und seine als solche kenntlichen Bestandteile. 9. Panzerplatten. 10. Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge sowie solche Bestandteile, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit nur auf einem Kriegsfahrzeug benützt werden können; Schiffsbleche und Schiffsbaustahl. 11. Werkzeuge und Vorrichtungen, die ausschließlich zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und Kriegsmaterial hergestellt sind. 12. Luftschiffe und Flugmaschinen aller Art, deren als solche kenntlichen Bestandteile, sowie Zubehörstücke, Gegenstände und Stoffe, die erkennbar zur Luftschiffahrt oder zu Flugzwecken dienen sollen. 13. Kraftfahrzeuge jeder Art und ihre Bestandteile. 14. Distanzmeßer und ihre als solche kenntlichen Bestandteile. 15. Doppelferngläser, Fernrohre, Chronometer und nautische Instrumente jeder Art. 16. Unterwasser-Schallsignalapparate. 17. Stacheldraht sowie die zu seiner Befestigung und Verschneidung dienenden Werkzeuge. 18. Die Rohstoffe zur Sprengstoffherzeugung, und zwar Salpetersäure, Schwefelsäure, Glyzerin, Azeton, Kaliumazetat, Schwefel, Natriumsalpetat, die Erzeugnisse der stufenweisen Destillation des Steinkohlenteers zwischen Benzol und einschließlich Krezol, Methylanilin, Ammoniumperchlorat, Natriumperchlorat, Natriumchlorat, Bariumchlorat, Ammonsalpeter, Zyanamid, Kaliumchlorat, Kaliumnitrat, Quecksilber; Toluol und die aus Teer, Petroleum oder auf eine andere Art gewonnenen Toluolverbindungen. 19. Ammoniak und seine einfachen und zusammengesetzten Salze; flüssiges Ammoniak, Harnstoff, Anilin und seine Verbindungen. 20. Eisenlegierungen (Ferroverbindungen) einschließlich Wolfram-Molybdän-, Mangan-, Vanadium-, Chromeisen. 21. Folgende Metalle: Wolfram, Molybdän, Vanadium, Nickel, Selen, Kobalt, Hämatit-Roheisen, Mangan. 22. Folgende Erze: Wolfram-erze (Wolfram und Scheelit), Molybdän-, Nickel-, Chrom-, Hämatit-Eisen-, Mangan-, Zink-, Bleierz, Beaurit und Arholith. 23. Aluminium, kiesel-saure Tonerde und Aluminiumsalze. 24. Antimon sowie seine Schwefelverbindungen und Oxide. 25. Kupfer, roh oder bearbeitet, Kupferdrähte. 26. Blei in Blöcken, Platten oder Röhren. 27. Eisenties. 28. Zinn, Zinnchlorür und Zinnerze. 29. Jodkupfer. 30. Tierische Wolle, roh oder bearbeitet, sowie wollene Streichgarne. 31. Häute jeder Art, roh oder bearbeitet. 32. Leder, zugerichtet und nicht zugerichtet, sofern es für Sattlerei, Geschirr, Militärschuhzeug und militärische Kleidungsstücke brauchbar ist. 33. Gummiräder für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie alle Gegenstände und Stoffe, die besonders bei der Herstellung und Ausbesserung solcher Gummiräder verwendet werden. 34. Kautschuk und Guttapercha und die daraus hergestellten Waren. 35. Harze, Kampfer und Terpenin. 36. Mineralöle, roh und destilliert, und andere Betriebsmittel für Motoren. 37. Rizinusöl. 38. Paraffinwachs. 39. Schmierstoffe. 40. Drehbänke jeder Art und andere Maschinen und Werkzeuge, die zur Erzeugung von Kriegsmunition dienen können. 41. Weißblech. 42. Kohlen und Koks. 43. Grubenholz. 44. Flach. 45. Karten und Pläne irgend eines Gebietes eines Kriegführenden oder eines Gebietes im Bereiche der militärischen Operationen im Maßstabe von 1 : 250.000 oder in einem größeren Maßstabe, dann alle auf photographischem oder einem anderen Wege, in was immer für einem Maßstabe hergestelltenervielfältigungen solcher Karten und Pläne.

B. Als bedingte Konterbande.

1. Lebensmittel. 2. Fourage und Futtermittel jeder Art. 3. Für militärische Zwecke geeignete Kleidungsstücke, Kleidungsstoffe und Schuhwerk. 4. Gold und Silber, geprägt und in Barren, sowie Papiergeld. 5. Für den Krieg verwendbare Fuhrwerke jeder Art, mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge, und ihre Bestandteile. 6. Schiffe, Boote und Wasserfahrzeuge jeder Art, Schwimmböden und Vorrichtungen für Trockendocks, sowie ihre Bestandteile. 7. Festes und rollendes Eisenbahnmateriale, Telegraphen-, Funkentelegraphen- und Telephonmateriale. 8. Feuerungsmateriale, ausgenommen Kohlen, Koks und Mineralöl. 9. Leinöl. 10. Hufeisen und Hufschmiedemateriale. 11. Geschirr und Sattelzeug. 12. Gerbstoffe aller Art einschließlich der beim Gerben gebrauchten Extrakte. 13. Hölzer jeder Art, roh und bearbeitet (insbesondere auch behauen, gesägt, gehobelt, genutet), ausgenommen Grubenholz, Holzkohlentee.